

IFA Steuersymposium vom 2. November: Strukturierung, MwSt. und EU Unshell Die Kunst der Besteuerung schöner Dinge

SCHAAN Mit einem der klingendsten Titel wartet das nächste Fachsymposium der Steuervereinigung Liechtenstein IFA auf. Dabei geht es nicht nur um Kunst, sondern auch um andere «schöne Dinge» wie Flugzeuge, Autos, Yachten und neu auch NFTs. Allen diesen Objekten ist gemein, dass sie aus steuerlicher Sicht als Liebhaberei qualifiziert werden können mit der damit verbundenen Aberkennung der steuerwirksamen Aufwendungen. Typischerweise verfügen die Eignerstrukturen zudem über wenig eigenes Personal, womit sie neu in den Fokus der EU-Unshell-Initiative gelangen. Es gilt, den Anti-Briefkastenfirma-Test zu bestehen.

EU Unshell

Ende 2021 hat die EU-Kommission im Rahmen der «Unshell»-Initiative einen Richtlinienentwurf veröffentlicht, dessen Ziel die Verhinderung der steuerlich missbräuchlichen Nutzung von sog. «Briefkastenfirmen» (im Original «shell entities») ist. Adressiert sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und (vorerst) in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind. Die neuen Vorschriften sehen eine



(Foto: SSI)

grundsätzlich zweistufige Substanzprüfung vor (1. Identifikation, 2. Nachweis des (Nicht-)Vorhandenseins bestimmter Mindestsubstanzkriterien).

Was heisst das für Liechtenstein?

Vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Mitgliedsstaaten sollen die Regelungen im Laufe 2023 in nationales Recht umzusetzen und ab 2024, allenfalls erst 2025 anzuwenden sein. Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, in einem zweiten Schritt auch Briefkastenfirmen ausserhalb der EU in die neuen Regelungen einzubinden. Es stellt sich daher die Frage, ob und wie Liechtenstein be-

troffen ist. Auch ist zu überlegen, ob Liechtenstein die neue EU-Initiative proaktiv in nationales Recht umsetzen soll.

Weiterhin Onlinestream +72 h

Das Symposium findet sowohl physisch als auch virtuell statt. Aufgrund des grossen Interesses und der hohen Aktualität des Themas wird der Onlinestream wieder bis 72 h nach der Veranstaltung einzusehen sein. (pr)

Hochkarätige Referenten und Themen

Markus Koch, Rechtsanwalt, Partner und Leiter Steuerberatung Ostschweiz und FL, EY St. Gallen - Referat: «Strukturierung schöner Dinge – Kunst, Flugzeug, Auto und NFT»

Thomas Patt, Mitglied Subkommission Mehrwertsteuer der EXPERTSuisse, Director PwC AG, Teamleiter MWST St. Gallen / Ruggell

Alexander Zäch, Co-Leiter Abteilung Mehrwertsteuer, Steuerverwaltung Liechtenstein - Referat: «Die Tücken von MwSt. und Zoll bei der Besteuerung schöner Dinge»

Klaus von Brocke, Professor für Internationales und Europäisches Steuerrecht am Europainstitut der Universität des Saarlandes, Rechtsanwalt Weissach/München

- Referat: «Die Initiative der EU zur Bekämpfung von Briefkastengesellschaften und deren «Tax Enablers» – Unshelling privater Vermögenswerte unter ATAD3 und weiterer Massnahmen»

Marco Felder, Steuerberater, Treuhänder, Managing Partner Felder Sprenger + Partner AG, Schaan - Panelist

Roger Krapf, Steuerexperte CH, Treuhandexperte FL, Managing Partner Tax & Legal EY Schweiz / Liechtenstein - Moderation

IFA-STEUER-FACHSYMPOSIUM

Mittwoch, 2. November 2022

Thema: **Die Kunst der Besteuerung schöner Dinge und der Kampf der EU gegen Briefkastengesellschaften: Strukturierung – Mehrwertsteuer – EU Unshell (ATAD3)**

Hybride Durchführung: Physisch im SAL in Schaan und via Livestream im Internet
Zeit: **14.30 bis 18 Uhr**; anschl. Network-Apéro im SAL
Anmeldeschluss: 31. Oktober 2022

Teilnahmegebühr pro Person
CHF 155.– IFA-Mitglieder
CHF 185.– Nicht-Mitglieder



Dr. Marcello Scarnato, LL.M. (int. taxation Uni.li), ist Vorstandsmitglied und Generalsekretär der IFA Liechtenstein. Der Steuerjurist hat seine Kanzlei in Triesen. (Fotos: SSI/ZVG)

Informationen und Anmeldung:
- Symposium: www.ifa-fl.li
- Mitgliedschaft: www.ifa-fl.li/mitgliedschaft

Aus der Regierung I

Rechtliche Grundlage für Schuldverschreibungen

VADUZ Die Regierung hat den Bericht und Antrag an den Landtag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet, wie es in einer Mitteilung heisst. Das EuGSVG diene der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bond Directive; CBD). Mit dem Erlass des Gesetzes werden auch das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das Bankengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sowie das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren angepasst. Mit dem EuGSVG werden laut Regierung im Wesentlichen Ziele verfolgt wie der Schutz der Anleger in gedeckten Schuldverschrei-

bungen durch Banken, die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Liechtenstein zur Entwicklung eines gut funktionierenden Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen innerhalb des EWR und die Schaffung eines sicheren effizienten Finanzinstruments sowie die Stabilität des Finanzsystems. Wesentliche Aspekte der Gesetzesvorlage beziehen sich auf die Schaffung einer einheitlichen Definition für gedeckte Schuldverschreibungen sowie die Festlegung struktureller Eigenschaften und Produktqualität von gedeckten Schuldverschreibungen vorgesehen sowie zur Minderung des Liquiditätsrisikos zusätzlich ein Liquiditätspuffer angefordert. Schliesslich werden die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Aufsicht durch die FMA festgelegt. (ikr/red)

Aus der Regierung II Überarbeitung des Öffentlichen Auftragswesens

VADUZ Die Regierung hat den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren zuhanden des Landtags verabschiedet. Mit diesen Gesetzesänderungen soll insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG

über die Förderung sauberer und energieeffizienter Strassenfahrzeuge umgesetzt werden, wie es in der Mitteilung der Regierung heisst. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG werde durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 ausgeweitet und eine Definition für saubere leichte Nutzfahrzeuge auf der Grundlage eines kombinierten Schwellenwerts für CO₂- und Luftschadstoffemissionen festgelegt. Ausserdem würden Mindestziele festgesetzt, ein Rahmen für Berichterstattung und Überwachung eingeführt und die Methode zur Monetisierung von externen Effekten verworfen. Der Landtag behandelt die Gesetzesvorlage voraussichtlich im November. (red/ikr)

Aus der Regierung III

Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des SAG verabschiedet

VADUZ Die Regierung hat den Bericht und Antrag an den Landtag betreffend die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet, wie sie am Dienstag mitteilte. Mit der Gesetzesvorlage soll die Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II) in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu seien Anpassungen im SAG sowie im Bankengesetz (BankG) vorzunehmen. Mit der BRRD II wird die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD I) abgeändert, mit der erstmals einheitliche Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum geschaffen wurden. Durch die BRRD II soll insbesondere der FSB-Standard für die Gesamtverlustabsorptionskapazität in die bestehenden Vorschriften über die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) von Kreditinstituten integriert werden.

Die BRRD II ist Teil des sogenannten «EU-Bankenpakets», das im Mai 2019 veröffentlicht wurde. Ziel des EU-Bankenpakets sei die Minimierung der Risiken im europäischen Banken-

sektor, indem die vom Basler Ausschuss für Bankenstandards und die im Rat für Finanzstabilität (FSB) angestossenen internationalen Reformen in europäisches und nationales Recht übernommen werden.

Zweistufiges Verfahren

Für die Umsetzung des EU-Bankenpakets, das die Richtlinien (EU) 2019/878 (CRD V) und (EU) 2019/879 (BRRD II) sowie die Verordnungen (EU) 2019/876 (CRR II) und (EU) 2019/877 (SRMR II), wobei die gegenständliche Verordnung ausschliesslich systemrelevante Kreditinstitute der «Eurozone» betrifft und daher nicht EWR-relevant ist) umfasst, wurde in Liechtenstein ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, so die Regierung: In einem ersten Schritt wurde die Umsetzung der CRD V bzw. die Durchführung der CRR II adressiert. Die entsprechende Gesetzesabänderung trat am 1. Mai 2022 in Kraft. In einem zweiten Schritt hat die Regierung am 12. April 2022 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze zur

Umsetzung der BRRD II verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Mai 2022.

Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung wurde im SAG eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Prüfung des SAG durch Revisionsstellen normiert. Schwerpunkt der jährlichen Revisionsprüfung ist die Abwicklungsfähigkeit von Banken und Bankengruppen. Ausserdem wurde festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Veranlagung der Gelder der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFFM) bei der Liechtensteinischen Landesbank AG (Art. 121 Abs. 6 SAG und Art. 6 Abs. 3 Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-Gesetz (FSAG)) besteht. Weiter wurde laut Regierung in der Gesetzesvorlage eine Bestimmung vorgesehen, welche die FMA und andere Stellen ausdrücklich zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt. Zudem wurden Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch innerhalb des EWR und mit Drittstaatsbehörden verankert und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. (ikr/red)

Aus der Regierung IV Anpassungen an Verordnungen im Finanzplatz

VADUZ Die Regierung hat die Verordnung über die Abänderung der Bankenverordnung (BankV) sowie der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) verabschiedet. Die Änderungen würden einerseits der Umset-

zung der Richtlinie (EU) 2021/338 (MiFID «Quick-Fix») als Teil des EU-Massnahmenpakets zur Erholung der Kapitalmärkte nach der Covid-19-Pandemie dienen, das im Juli 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet wurde. Der MiFID Quick-Fix wird laut der Mitteilung der Regierung grösstenteils im Bankengesetz (BankG) und dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) umgesetzt und enthält gezielte Änderungen der Richtlinie 2014/65/EU

(MiFID II), um den Verwaltungsaufwand zu mindern und sorgfältig abgestimmte Massnahmen einzuführen, die zu einer Abmilderung der wirtschaftlichen Turbulenzen führen sollen.

Die entsprechende Gesetzesvorlage wurde am 2. September 2022 vom Landtag in zweiter Lesung verabschiedet und die Änderungen treten, unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist, am 1. November in Kraft. (ikr/red)

ANZEIGE

... Vermögensplanung.

